Amtsblatt

STADT MÜNSTER

50. Jahrgang – Nr. 15 – 2. November 2007 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 273 Teilabschnitt I: Roxel – Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße**
- **Offenlegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel – Gewerbegebiet am Nottulner Landweg**
- **Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306: Nienberge – Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege**
- **Offenlegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 268: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn / nördlich der Weseler Straße**
- **Offenlegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn / südlich der Weseler Straße**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 504: Hiltrup – Am Hagen / Brucknerstraße**
- **Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 155: Gremmendorf – Gewerbegebiet Höltenweg**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 487: Roxel – Pienersallee, neuer DB-Haltepunkt**
- **Satzung der Stadt Münster zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich des Gewerbegebietes östlich Schifffahrter Damm / nördlich Haurottheide**
- **Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord – südlich Gut Nevinghoff für den Teilbereich Albrecht-Thaer-Straße 2, 4 und 8**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 514: Haus Lütkenbeck**
- **Widmungen von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte vom 25. 10. 2007**
- **Anmeldung der Schulanfänger/innen für das Schuljahr 2008/2009**
- **Mitteilungen der Stadtwerke Münster GmbH**
- **Wohn+Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH Änderungen im Aufsichtsrat**

Öffentliche Bekanntmachungen

Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 273 Teilabschnitt I: Roxel – Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 273 Teilabschnitt I nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 273 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 273 Teilabschnitt I liegt vom 12. 11. bis zum 12. 12. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im

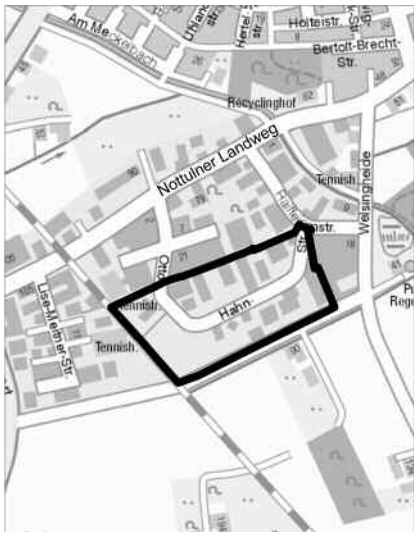

Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplans
Nr. 273 Teilabschnitt I

Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Plans und der Begründung zur Bebauungsplanänderung.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 31. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel – Gewerbegebiet am Nottulner Landweg

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 273 Teilabschnitt II nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 273 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 273 Teilabschnitt II liegt vom 12. 11. bis zum 12. 12. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplans
Nr. 273 Teilabschnitt II

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Plans und der Begründung zur Bebauungsplanänderung.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 31. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306: Nienberge – Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306 nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 306 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306 liegt vom 12. 11. bis zum 12. 12. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Plans und der Begründung zur Bebauungsplanänderung.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 31. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

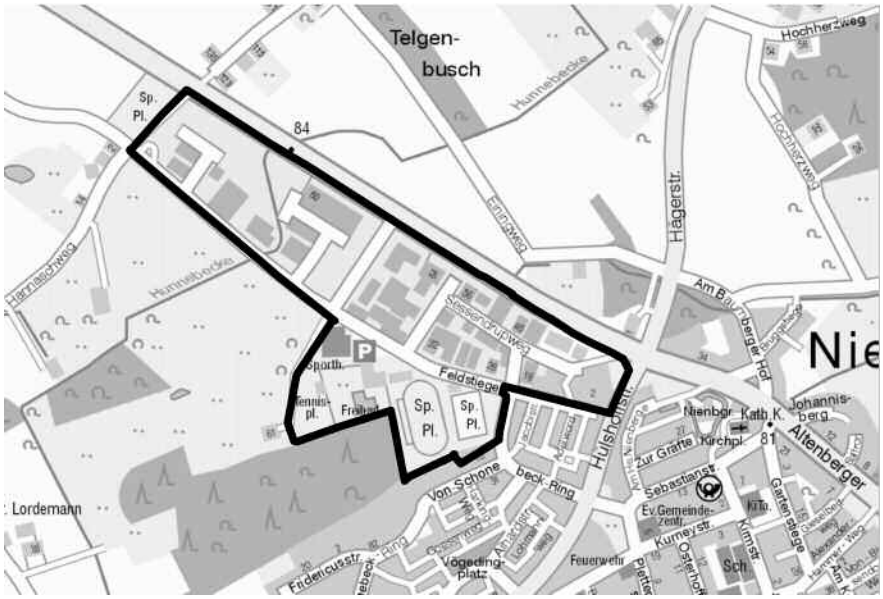

Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 306

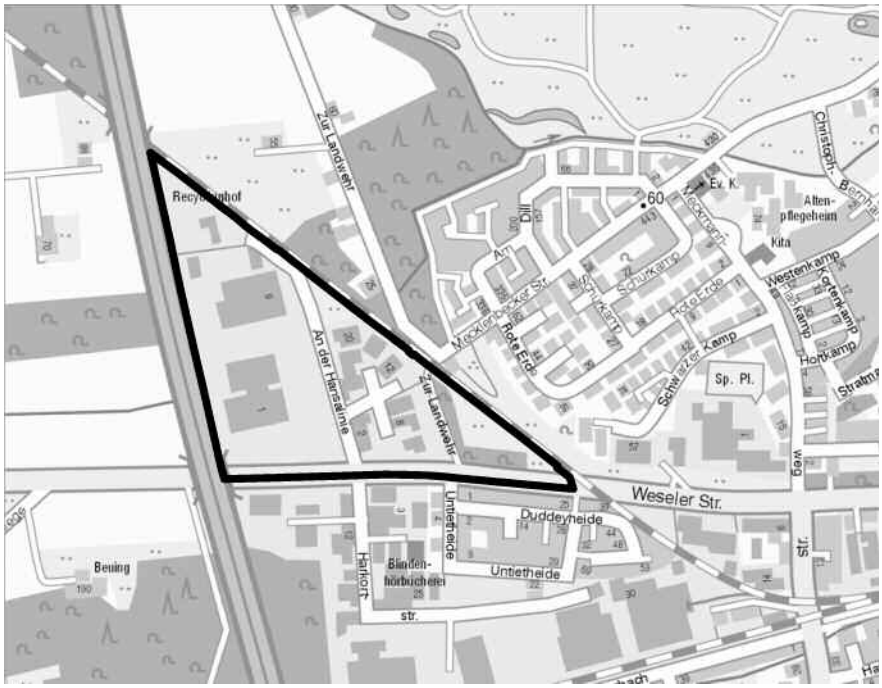

Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 268

Offenlegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 268: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn / nördlich der Weseler Straße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 268 nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 268 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 268 liegt vom 12. 11. bis zum 12. 12. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Plans und der Begründung zur Bebauungsplanänderung.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 31. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

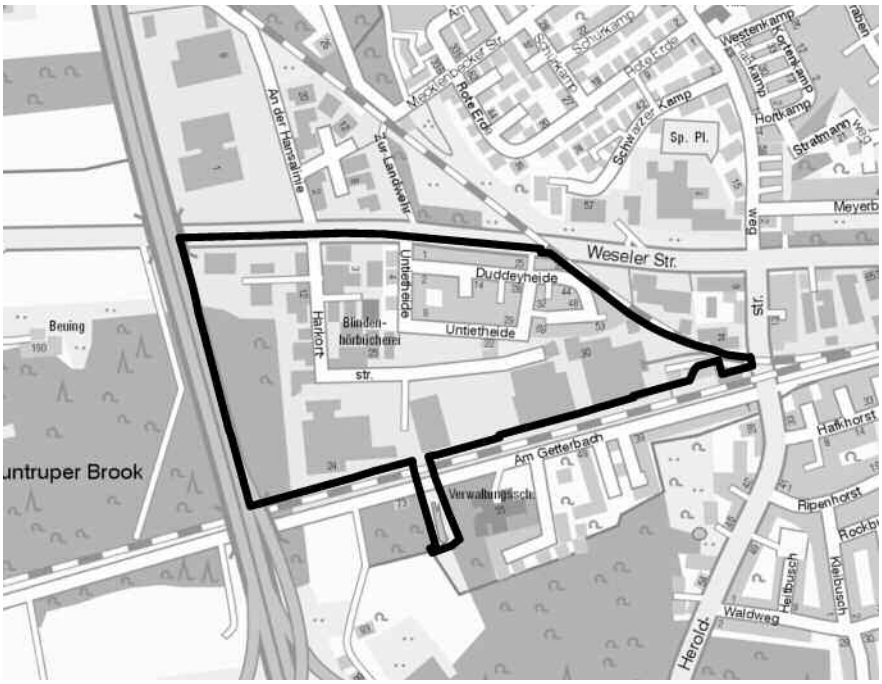

Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 312

Offenlegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn / südlich der Weseler Straße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312 nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 312 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 312 liegt vom 12. 11. bis zum 12. 12. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Plans und der Begründung zur Bebauungsplanänderung.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 31. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

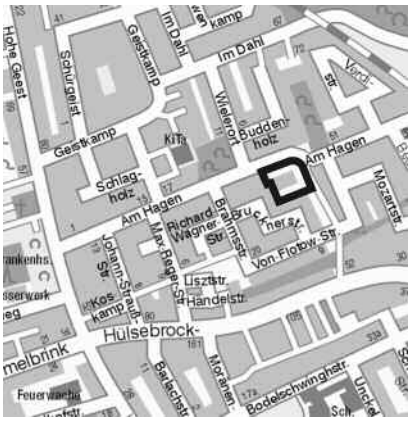

Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 312

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 504: Hiltrup – Am Hagen / Brucknerstraße

Der vom Rat der Stadt Münster am 24. 10. 2007 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 504 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 504 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 504 tritt der Bebauungsplan HI 1: Hiltrup – Bodelschwinghstraße, soweit er von dem neuen Plan überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan,
- die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 504 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 31. Oktober 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 155: Gremmendorf – Gewerbegebiet Höltenweg

Die vom Rat der Stadt Münster am 24. 10. 2007 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 155 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 155 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden die Bebauungsplanänderung und die zugehörige Begründung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 155 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

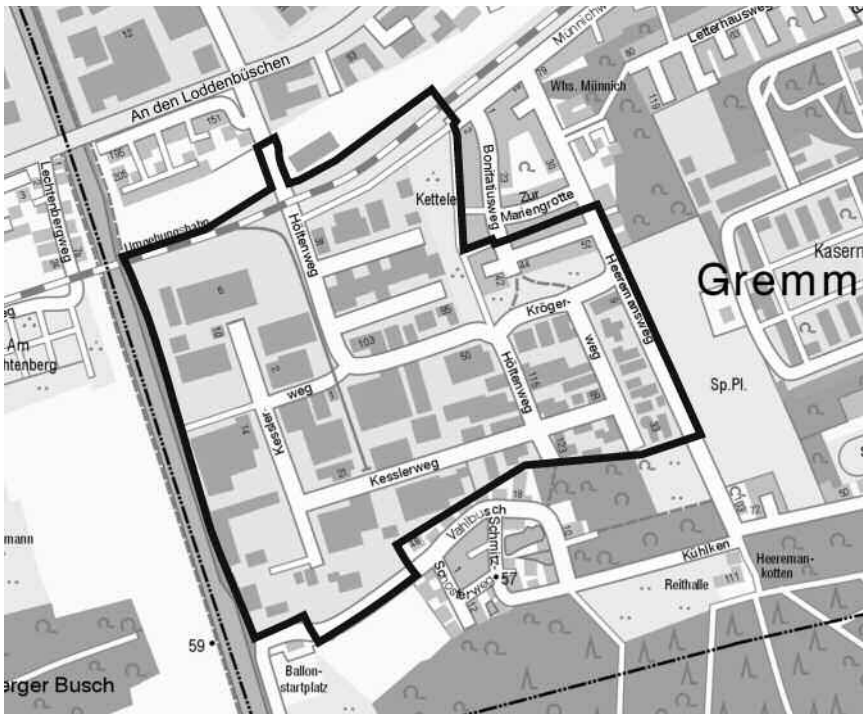

Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 155

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 31. Oktober 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 487: Roxel – Pienersallee, neuer DB-Haltepunkt

Der vom Rat der Stadt Münster am 24. 10. 2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 487 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 487 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 487 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht

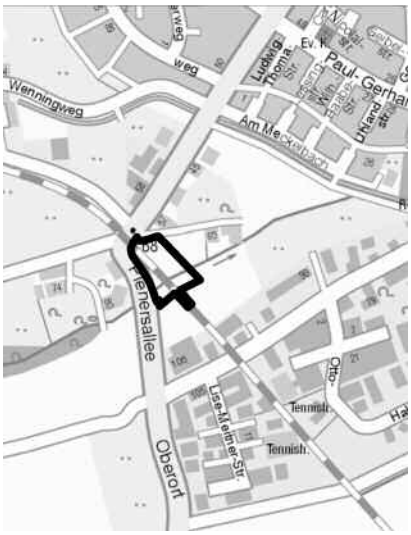

Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 487

ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 31. Oktober 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Münster zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich des Gewerbegebietes östlich Schifffahrter Damm / nördlich Haurottheide

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 10. 2007 aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung (GO NRW) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich des Gewerbegebietes östlich Schifffahrter Damm / nördlich Haurottheide entsprechend der Darstellung in der anliegenden Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritz

Flur 20
Teile der Flurstücke 81, 364

Flur 21
Flurstücke 155, 261, 262, 264 – 269,
Teil des Flurstücks 263

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i. V. m. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Gewerbegebiet festgesetzt.

Bauvorhaben sind mit einer mindestens dreireihigen Pflanzung aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zur freien Landschaft hin einzugrünen.

Nähere Einzelheiten sind aus der anliegenden Planzeichnung ersichtlich.

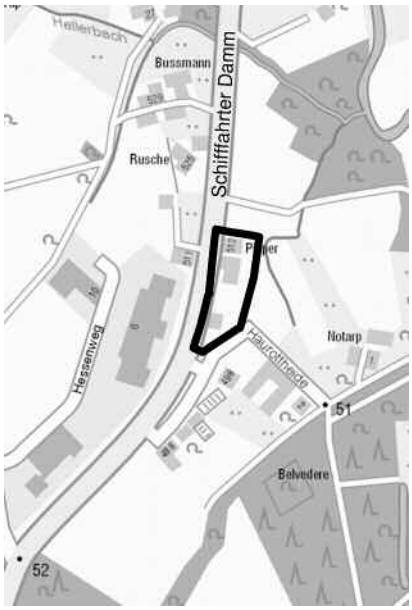

Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Satzungsgebietes des Gewerbegebietes östlich Schifffahrter Damm nördlich Haurottheide

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 31. Oktober 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord – südlich Gut Nevinghoff für den Teilbereich Albrecht-Thaer-Straße 2, 4 und 8

Die vom Rat der Stadt Münster am 24. 10. 2007 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 Teilabschnitt III wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 Teilabschnitt III in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- die vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung,
- die Begründung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 Teilabschnitt III ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

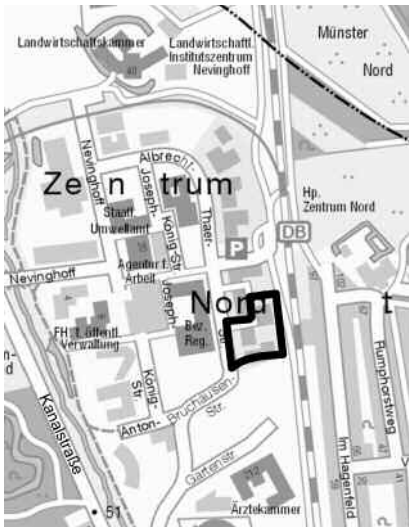

Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000
Abgrenzung der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 Teilabsschnitt III

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 31. Oktober 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514: Haus Lütkenbeck

Für den Bereich Haus Lütkenbeck soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 514 aufgestellt werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

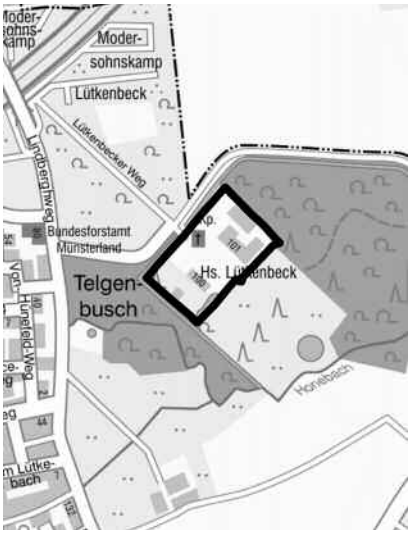

Übersichtsplan Nr. 11 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 514

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 12. 11. bis 26. 11. 2007 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die Planung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 31. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird der im Eigentum der Stadt Münster stehende Rad- und Fußweg von der Schillerstraße bis zur Querstraße für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die im Übersichtsplan Nr. 12 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

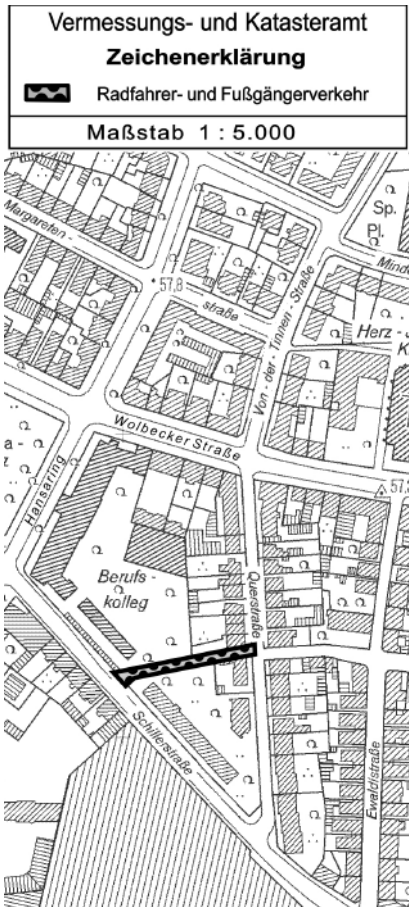

Übersichtsplan Nr. 12

Münster, den 31. August 2007

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Bertha-von-Suttner-Weg
von der Straße Loddenheide bis zum Willy-Brandt-Weg

Dag-Hammarskjöld-Weg
abzweigend vom Willy-Brandt-Weg

Gustav-Stresemann-Weg
die Straßenschlaufe von der Straße Loddenheide bis zur Straße Loddenheide einschließlich der nach Süden abzweigenden Stichstraße und einschließlich des Rad- und Fußweges zur Straße An den Loddenbüschen und einschließlich des Rad- und Fußweges zum Martin-Luther-King-Weg

Willy-Brandt-Weg
das Teilstück vom Gustav-Stresemann-Weg bis vor dem Bahnübergang am Bertha-von-Suttner-Weg und das Teilstück vom Bahnübergang am Bertha-von-Suttner-Weg bis zum Albersloher Weg einschließlich des Rad- und Fußweges bis zum Friedenspark

Martin-Luther-King-Weg
vom Albersloher Weg bis zur Straße An den Loddenbüschen

Fridtjof-Nansen-Weg
vom Martin-Luther-King-Weg bis zum Martin-Luther-King-Weg einschließlich des Rad- und Fußweges zur Straße An den Loddenbüschen

Die Rad- und Fußwege von der Straße Loddenheide bis zum Willy-Brandt-Weg und vom Willy-Brandt-Weg bis zur Straße An den Loddenbüschen.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 13 und Nr. 14 dargestellt sind. Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 31. August 2007

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

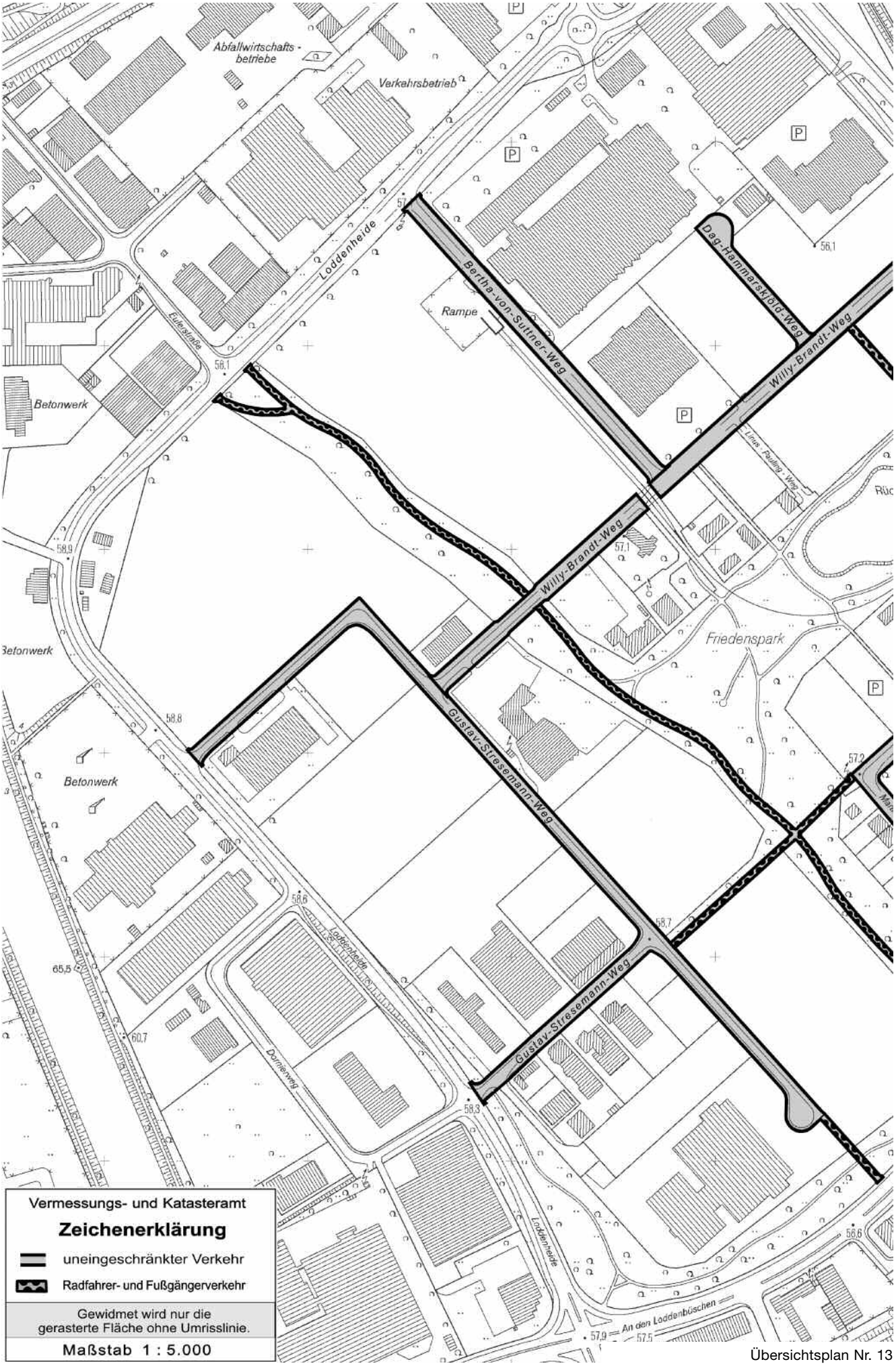

Übersichtsplan Nr. 13

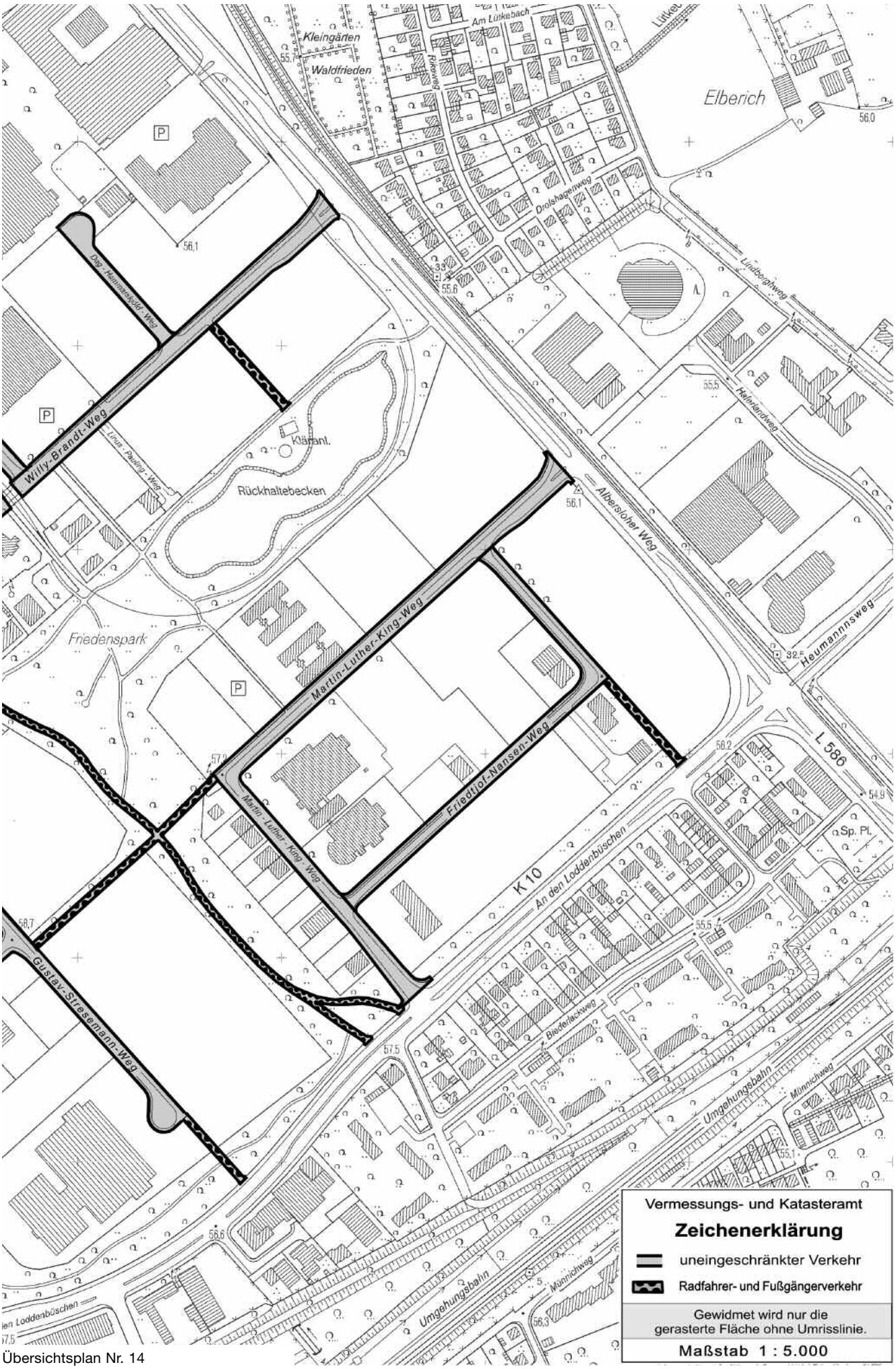

Übersichtsplan Nr. 14

Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte vom 25. 10. 2007

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Bereitstellung für die außerschulische Nutzung durch Dritte

Räumlichkeiten und Außenflächen in / an städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung können zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung gestellt werden, sofern
- schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und
- die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Während der gesetzlichen Schulferien und an den beweglichen Ferientagen ist eine Raumbereitstellung nicht möglich.

Die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen, Sportaußenanlagen sowie Hallen- und Freibäder) erfolgt über das Sportamt der Stadt Münster.

1.2 Ausschluss von Nutzungen

Räumlichkeiten werden nicht zur Verfügung gestellt für:
- private Feiern
- Geschäftsfeiern

1.3 Antragstellung

Anträge sind dem Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster formlos schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:
- Veranstalter
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- voraussichtliche Dauer
- Schule
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld
- Besonderheiten (z.B. Musikaufbauten, Dekoration,...)
- Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten

1.4 Weitere Bedingungen

Die Einzelheiten der Nutzung werden in den „Allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Nutzung von städtischen Schulräumen durch Dritte“ geregelt.

2. Entrichtung eines Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeiten in städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

2.1 Höhe des Nutzungsentgeltes

2.1.1 Grundentgelt

Räumlichkeiten	**Größe in m²**	**Entgelt in € pro Stunde**
Klassen- oder Fachraum, Kellerraum	bis 70	7,00
Pausen- oder Eingangshalle	verschieden	mindestens 20,00
Schulhof		3,50
Aulen, Foren, Pädagogische Zentren (Berechnung 0,10 € je m²) *		
Anne-Frank-Berufskolleg	303	30,30
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	450	45,00
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	235	23,50
Droste-Hauptschule Roxel / Realschule Roxel	677	67,70
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	466	46,60
Geistschule	354	35,40
Geschwister-Scholl-Realschule / Geschwister-Scholl-Gymnasium	600	60,00
Gymnasium Paulinum	350	35,00
Hansa-Berufskolleg	205	20,50
Hauptschule / Realschule / Gymnasium Wolbeck	548	54,80
Hauptschule Hiltrup / Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup	606	60,60
Immanuel-Kant-Gymnasium	421	42,10
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	400	40,00
Ludwig-Erhard-Berufskolleg	960	96,00
Pascal-Gymnasium	333	33,30
Peter-Wust-Schule	209	20,90
Realschule im Kreuzviertel	170	17,00
Schillergymnasium	313	31,30

* Die Tabelle beinhaltet nur die Aulen, Foren, Pädagogische Zentren ab 170 m². Die nicht aufgeführten städtischen Aulen werden unter der Berechnungsgrundlage der „Pausen- oder Eingangshallen“ bereitgestellt.

Das aufgeführte Entgelt ist je angefangene Stunde Nutzung zu entrichten.

Die Berechnung erfolgt vom Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes.

2.1.2 Verzicht

Auf das Grundentgelt wird verzichtet, wenn es sich bei der Veranstaltung, der Versammlung, dem Schulungs- oder Übungsabend um eine Benefizveranstaltung handelt (Veranstaltung, die zur Sammlung von Spenden an Dritte für einen wohltätigen Zweck durchgeführt wird) oder sie im **öffentlichen Interesse** liegt **und** die Teilnahme **kostenfrei** ist.

Ein **öffentliches Interesse** liegt vor bei

Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden
- von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe
- von Musikschulen e.V.
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- von ortsansässigen Sportvereinen ausschließlich für den theoretischen Sportunterricht
- für Fraktionssitzungen des Rates / der Ausschüsse / der Bezirksvertretungen
- für öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren
- für an Schulen Beschäftige

- die unmittelbar im schulischen Kontext stehen (z.B. Vermittlung von Unterrichtsinhalten)
- von dem schulischen Förderverein
- des DRK im Rahmen von Blutspenden

Als **kostenfrei** gelten Veranstaltungen für die kein Eintrittsgeld oder Gebühr vom Veranstalter erhoben wird.
Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 € erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.

Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Nutzung von Aulen, Pädagogischen Zentren und Eingangshallen immer folgende Pauschale zu zahlen:

- bis zu 3 Std. Nutzung	25,00 €
- darüber hinaus	50,00 €

2.1.3 Besondere Regelungen für langfristige Nutzer

Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- oder Übungsabende, die über mindestens 6 Monate regelmäßig mindestens einmal wöchentlich stattfinden, werden mit einer Nutzungspauschale berechnet. Ein Nutzungsentgelt nach Ziffer 2.1.1 entfällt.

Folgende Pauschale wird je Veranstaltungstag / pro Raum in Rechnung gestellt:

Sie beträgt monatlich

- für die Nutzung von Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen 25,00 €
- für die Nutzung je Klassenraum 12,50 €

Bei einer wöchentlich mehrfachen Nutzung oder der Nutzung mehrerer Räume einer Schule beträgt die Pauschale maximal 37,50 € im Monat.

Für die Sommerferien entfällt die Pauschale für einen Monat.

2.2 Zusätzliches Entgelt für Veranstalter mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb (kommerzielle Nutzer)

Für Veranstaltungen von Nutzern mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb wird zusätzlich zu dem Grundentgelt gemäß Ziffer 2.1.1 einmalig je Veranstaltungstag folgendes Entgelt erhoben.

Für Nutzungen von:

- Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen	je	134,50 €
- Klassen-/Fachräumen	je	32,00 €
- Schulhöfen	je	6,00 €

2.3 Besonderes Entgelt für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen

Für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen in städt. Schulgebäuden wird folgende Pauschale pro angefangene Stunde Nutzung erhoben:

Gerät / Einrichtung	Entgelt in € pro Stunde
Videorecorder, Filmgerät, Overheadprojektor, Episkop	4,50
Brennofen, Klavier	7,00
Teeküche: Zubereitung von Kaffee und Brötchen	7,00
Fachraumküche	15,00
Computer- und Fachraumausstattung in Haupt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien	18,50
Computer- und Fachraumausstattung in Berufskollegs	32,00
Lautsprecheranlage in Aulen	7,00

Geräte- und Fachraumausstattungen, die nicht aufgeführt sind, werden nach besonderer Absprache – ggf. kostenpflichtig – bereitgestellt.

Das Entgelt wird der jeweiligen Schule am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt. Die Schule verwendet es für die Neuanschaffung oder Reparaturen der Geräte.

2.3.1 Verzicht

Auf das Entgelt für die Geräte- und Fachraumausstattung nach Ziffer 2.3 kann nach Rücksprache mit der Schulleitung ganz oder teilweise verzichtet werden.

2.4 Zusätzliche Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung

Ausschließlich durch die Veranstaltung entstehende Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

2.4.1 Verzicht

Bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- für an Schulen Beschäftigte
- von dem schulischen Förderverein und
- von Musikschulen e.V.

wird bei **regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen** auf die Erstattung zusätzlich entstehender Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung verzichtet.

Für **einmalig stattfindende Veranstaltungen** der genannten Veranstalter wird auch auf die Erstattung dieser Kosten verzichtet, wenn kein Kostenbeitrag für die Veranstaltung erhoben wird.

Die vorstehende Vergabe- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 25. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Anmeldung der Schulanfänger/innen für das Schuljahr 2008/2009

Die Schulanfänger/innen für das Schuljahr 2008/2009 werden am

Mittwoch, 7. 11. 2007,
von 11 - 13 Uhr und von 15 - 18 Uhr,

Donnerstag, 8. 11. 2007,
von 11 - 13 Uhr und von 15 - 18 Uhr

in den Grundschulen angemeldet.

Zum Beginn des Schuljahres 2008/09 (1. 8. 2008) werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. 8. 2001 bis 31. 7. 2002 geboren sind und damit bis zum 31. 7. 2008 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 31. 7. 2002 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2008/09 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Kinder, die bereits zum Schuljahr 2007/08 schulpflichtig waren und vom Schulbesuch

zurückgestellt wurden, sind erneut bei einer Grundschule anzumelden.

Für das kommende Schuljahr werden mit Wirkung vom 1. 8. 2008 die Schulbezirke aufgehoben. Der Rat der Stadt Münster hat für jede Grundschule festgelegt, wie viele Eingangsklassen mit maximal 30 Schüler/innen je Klasse an der jeweiligen Schule gebildet werden dürfen. Für den Fall, dass mehr Schulanfänger an einer Grundschule angemeldet werden, als aufgenommen werden können, werden von den Schulleitungen folgende Kriterien für die Aufnahmeentscheidung herangezogen:

- vorrangig aufgenommen werden Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache
- Länge des Schulweges, das bedeutet, dass Schüler/innen mit einem kürzeren Schulweg zur gewünschten Grundschule vor den Schüler/innen mit einem längeren Schulweg aufgenommen werden

An einer Bekenntnisschule haben Kinder, die an der für sie „nächstgelegenen Grundschule“ angemeldet wurden und dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber den anderen Kindern.

Schülerfahrkosten werden dann übernommen, wenn das Kind an der **nächstgelegenen aufnahmefähigen** Bekenntnis- oder Gemeinschaftsgrundschule angemeldet wird und der **kürzeste** Fußweg zu dieser Schule länger als zwei Kilometer ist.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schulärztin/einem Schularzt untersucht. Das Gesundheitsamt wird den Eltern den Untersuchungstermin zur Schuleingangsuntersuchung schriftlich mitteilen. Eine eigene Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Gesundheitsamt wird im Regelfall nicht erforderlich sein.

Münster, den 15. Oktober 2007

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Die Stadtwerke Münster informieren:

Sehr geehrte/r Kunden/innen,
ab dem 1. Dezember 2007 ändern sich die Arbeitspreise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz in Münster auf Grund veränderter Kosten. Die Arbeitspreissteigerung beträgt 1,55 Cent/kWh brutto und entspricht, abhängig vom Verbrauch, durchschnittlich 7,7%. Es gelten folgende Preise in Euro:

Grund- und Ersatzversorgung gültig ab 1. Dezember 2007		Bedarfsarten			
		Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
		Endpreis inkl. 19% Umsatzsteuer	Netto [1]	**Endpreis** inkl. 19% Umsatzsteuer	Netto [1]
Tarif ohne Leistungsmessung					
Arbeitspreis	Cent/kWh	**18,22**	15,31	**22,17**	18,63
Grundpreis je Anlage	Euro/Jahr	**51,11**	42,95	**182,53**	153,39
Verrechnungspreise für Messeinrichtungen					
Wechselstromzähler	Euro/Jahr	**29,94**	25,16	**29,94**	25,16
Drehstromzähler	Euro/Jahr	**40,89**	34,36	**40,89**	34,36
Drehstromzähler mit Leistungsmessung	Euro/Jahr	**62,06**	52,15	**62,06**	52,15
Stromwandlersatz	Euro/Jahr	**44,54**	37,43	**44,54**	37,43
1. Sonstige Tarife					
1.1 Arbeitspreis	Cent/kWh	**14,57**	12,24	**13,96**	11,73
1.2 Leistungspreis					
1.2.1 Grundpreis je Anlage	Euro/Jahr	**51,11**	42,95	**182,53**	153,39
1.2.2 aus elektrischer Arbeit bei					
Eintarifmessung	Cent/kWh	**3,65**	3,07	**8,21**	6,90
Zweitarifmessung	Cent/kWh	**4,38**	3,68	**9,85**	8,28
1.3 Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh	**35,26**	29,63	**35,26**	29,63
2. Schwachlastarbeitspreis	Cent/kWh	**12,14**	10,20	**12,14**	10,20
3. Leistungspreis nach 1/4 Stundenmessung	Euro/Jahr	**277,45**	233,15	**277,45**	233,15
4. Tarifschaltung	Euro/Jahr	**32,13**	27,00	**32,13**	27,00

[1] Für Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen
[2] Im Preis ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (Strom StG) vom 03.03.1999 enthalten. Sie beträgt zur Zeit 2,05 Cent/kWh netto. Weiterhin ist im Preis die Mehrbelastung aus dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz berücksichtigt.

Blindstromberechnung
Übersteigt während eines Abrechnungszeitraumes die gelieferte Blindarbeit (kvarh) 75 % der gelieferten Wirkarbeit (kWh) so beträgt der Preis für die mehr gelieferte Blindarbeit 1,48 Cent/kvarh (brutto 1,76 Cent/kvarh).

Abrechnung des Stromverbrauchs:
Die neuen Strompreise werden ab 1. Dezember 2007 zeitanteilig der Abrechnung zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Da sich der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde – innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Die Stadtwerke bieten ihren Kunden die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen. Die Kunden können ihren monatlichen Abschlag bis max. um 15 % verändern, indem sie ganz bequem die OnlineServices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen:
Für Privatkunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/privatkunden/abschlag.php
Für Geschäftskunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/geschaeftskunden/abschlag.php

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 8-18 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im Oktober 2007

Stadtwerke Münster

service rund um

Die Stadtwerke Münster GmbH informiert:

Sehr geehrte Erdgaskunden/innen,
ab dem 1. Dezember 2007 ändern sich bei der Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas auf Grund veränderter Kosten die Erdgaspreise wie folgt in Euro. Die Arbeitspreissteigerung beträgt 0,24 Cent/kWh brutto. Die Preissteigerung entspricht, abhängig vom Verbrauch, für Kleinverbrauchskunden durchschnittlich 2,1 % und für Grundpreiskunden 3,5 %.

1. Arbeitspreis		**Cent/kWh**
Kleinverbrauchstarif Stufe 1	**Endpreis[1) 2)]**	**10,56**
	Nettopreis	8,877
Kleinverbrauchstarif Stufe 2	**Endpreis[1) 2)]**	**8,48**
	Nettopreis	7,123
Grundpreistarif	**Endpreis[1) 2)]**	**6,04**
	Nettopreis	5,076
2. Grundpreis		**Euro/mtl.**
Kleinverbrauchstarif Stufe 1	**Endpreis[1)]**	**2,26**
	Nettopreis	1,90
Kleinverbrauchstarif Stufe 2	**Endpreis[1)]**	**4,06**
	Nettopreis	3,41
Grundpreistarif	**Endpreis[1)]**	**10,44**
	Nettopreis	8,77

Werte gerundet

[1)] Endpreis einschließlich 19 % Umsatzsteuer
[2)] Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die z. Zt. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,65 Cent/kWh (0,55 Cent/kWh zuzüglich 19 % Umsatzsteuer).

In dem Mess-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten. Im übrigen bleiben die Tarifbestimmungen unverändert. Der vollständige Wortlaut der ab 1. Dezember 2007 gültigen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung ist in unserem Service-Center während der Geschäftszeiten erhältlich. Der Kleinverbrauchstarif Stufe 1 wird bis zu einer Menge von 1.033 kWh angewendet, ab 1.034 kWh bis 3.142 kWh die Stufe 2 und über 3.142 kWh erfolgt die Abrechnung zum Grundpreistarif. Die Abrechnung erfolgt automatisch nach dem günstigsten Tarif im Rahmen der Bestabrechnung. Bei ständigen Jahresabnahmen über 15.000 kWh ist der Abschluss eines Sonderabkommens empfehlenswert. Wir informieren Sie gern.

Abrechnung des Erdgasverbrauchs
Die geänderten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 1. Dezember 2007 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde – ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch beim Kleinverbrauchstarif zeitanteilig und beim Grundpreistarif zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.

Die Stadtwerke bieten ihren Kunden die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen. Die Kunden können ihren monatlichen Abschlag bis max. um 15 % verändern, indem sie ganz bequem die OnlineServices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen:
Für Privatkunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/privatkunden/abschlag.php
Für Geschäftskunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/geschaeftskunden/abschlag.php

Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz" (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2396) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen" der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 8-18 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im Oktober 2007

Stadtwerke Münster

service rund um

Die Stadtwerke Münster GmbH informiert:

Sehr geehrte Erdgaskunden/innen,
ab dem 1. Dezember 2007 ändern sich beim Heizgas-Sonderabkommen auf Grund veränderter Kosten die Erdgaspreise wie folgt in Euro. Die Arbeitspreissteigerung beträgt 0,24 Cent/kWh brutto. Die Preissteigerung entspricht, abhängig vom Verbrauch, durchschnittlich 3,8 %.

1. Arbeitspreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1) 2)]	**5,58**
	Nettopreis	4,686
2. Grundpreis		**Euro/mtl.**
	Endpreis[1)]	**16,24**
	Nettopreis	13,65
3. Grenzpreis		**Cent/kWh**
	Endpreis[1) 2)]	**5,87**
	Nettopreis	4,930
4. Verrechnungspreis		**Euro/mtl.**
für einen Erdgaszähler der Größe		
	Endpreis[1)]	**2,90**
bis G 6	Nettopreis	2,44
	Endpreis[1)]	**3,47**
bis G 16	Nettopreis	2,92
	Endpreis[1)]	**4,64**
bis G 25	Nettopreis	3,90
	Endpreis[1)]	**9,28**
bis G 40	Nettopreis	7,80
	Endpreis[1)]	**13,92**
bis G 65	Nettopreis	11,70
	Endpreis[1)]	**23,19**
bis G 100	Nettopreis	19,49

Werte gerundet

[1)] Endpreis einschließlich 19 % Umsatzsteuer
[2)] Der Endpreis für die Kilowattstunde (kWh) enthält die z. Zt. gültigen Steuern auf Erdgas von 0,65 Cent/kWh (0,55 Cent/kWh zuzüglich 19 % Umsatzsteuer).

Falls Kunden eine besondere Mess- und Regleranlage benötigen, gelten besondere Verrechnungsbedingungen auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten. Für jeden zusätzlichen Zähler ist ein Verrechnungspreis zu zahlen. Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet.

Die Stadtwerke bieten ihren Kunden die Möglichkeit, die bisher festgelegte Abschlagshöhe anzupassen. Die Kunden können ihren monatlichen Abschlag bis max. um 15 % verändern, indem sie ganz bequem die OnlineServices der Stadtwerke Münster unter folgender Adresse nutzen:
Für Privatkunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/privatkunden/abschlag.php
Für Geschäftskunden:
http://www.stadtwerke-muenster.de/onlinecenter/geschaeftskunden/abschlag.php

Abrechnung des Erdgasverbrauchs
Die geänderten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 1. Dezember 2007 der Abrechnung zugrundegelegt. Da sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeits- und Grenzpreis ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahreszählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge. Im übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz" (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2396), einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen" der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 8-18 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im Oktober 2007

Stadtwerke Münster

service rund um

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Wohn+Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH
Änderungen im Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat unseres Unternehmens haben sich folgende Änderungen ergeben:

Neu eingetreten
Stellvertretendes Mitglied
Frau Marie-Luise Bartling
Ratsherr Karl-Heinz Winter

Ausgeschieden
Stellvertretendes Mitglied
Herr Michael Dirks
Ratsherr Moritz von Schmeling

Münster, den 23. Oktober 2007

Wohn+Stadtbau
Wohnungsunternehmen der
Stadt Münster GmbH

Nottenkämper

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22